



Verfahrenshinweise Jobsharing

Stand: Juni 2023

1. Geltungsbereich

Die Möglichkeit des Jobsharings wird für sämtliche Funktionsstellen in Schule angeboten. Die Ausschreibungen sind entsprechend zu formulieren.

2. Ämtervergabe

Das höherwertige Amt wird an beide Personen übertragen.

3. Funktionsübertragung

Die Funktionsübertragung inkl. Weisungsbefugnisse erfolgt an beide Personen.

4. Probe- und Erprobungszeiten

Es gelten die üblichen beamtenrechtlichen Bestimmungen zu Probe- und Erprobungszeiten.

5. Aufgabenwahrnehmung

Entweder beide Personen übernehmen gemeinsam die Aufgaben, oder es erfolgt eine Aufgabenteilung innerhalb der Führungsposition. Die zuständige Schulaufsicht sowie das Kollegium sind hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Art der Aufgabenwahrnehmung ist darüber hinaus in der Personalakte zu dokumentieren. Ein darüberhinausgehender Geschäftsverteilungsplan ist nicht erforderlich.

6. Begleitung des Teams

Beide Personen erhalten eine Begleitung durch das Landesinstitut für Schule.

7. Teilzeitumfang

a) Grundsatz

Die Teilzeitanteile haben sich im Rahmen eines Vollzeitäquivalents zu bewegen. Überschreitungen sind nicht möglich.

Zu beachten ist, dass Beamt:innen einen Anspruch auf eine Vollzeitstelle haben. Dieser Anspruch kann nicht eingeschränkt werden. Eine Pflicht, in Teilzeit zu arbeiten, besteht daher nicht.

b) Erhöhung des Teilzeitumfangs einer oder beider Personen

Nach erfolgter Besetzung im Rahmen eines Vollzeitäquivalents kann es durch Aufstockung der Teilzeitanteile zur Überzeichnung der Stelle kommen. Dies führt zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen wie Versetzung oder Abordnung.

c) Ausstieg einer Person

Verlässt eine der teilzeitbeschäftigten Personen den Dienstposten, ist der Dienstposten als Teilzeit-Dienstposten auszuschreiben, sofern die verbleibende Person nicht so freiwillig aufstockt, dass eine alleinige Wahrnehmung möglich ist.

8. Ausschreibung

Für die Ausschreibung ist zu beachten, dass die Stellen grundsätzlich in Vollzeit, vollzeitnaher Teilzeit und in Teilzeit im Jobsharing-Modell ausgeschrieben werden. Einer weiteren Erläuterung bedarf es in der Ausschreibung nicht. Ein Hinweis, dass Jobsharing nur im Rahmen eines Vollzeitäquivalents möglich ist, sollte gleichwohl erfolgen.

9. Bewerbung

Es müssen sich keine Paare bewerben. Einzelbewerbungen sind zulässig.

a) Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Bestenauswahl und der Grundsatz der diskriminierungsfreien Auswahl. Die Auswahlentscheidung findet personenbezogen, nicht teambezogen statt.

b) Fallbeispiele

➔ Ein Team bewirbt sich und weitere Einzelpersonen. Im Ranking des Leistungsvergleichs landet eine Person des Teams auf Platz 1, die andere auf 3. Auf Platz 2 befindet sich eine Einzelperson.

Da der Grundsatz der Bestenauswahl dominiert, ist die auf Platz 2 gesetzte Person auszuwählen.

➔ Es bewirbt sich eine in Teilzeit beschäftigte Person. Ob sie ausgewählt werden kann, hängt davon ab, ob die Ausschreibung den Personenkreis für (vollzeitnahe) Teilzeitbeschäftigte geöffnet hat.

10. Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die beamtenrechtlichen Regelungen, z. B. zur Nebentätigkeit und Mehrarbeit.

11. Evaluation

Nach zwei Jahren wird das Verfahren unter Beteiligung der Interessenvertretungen – Schule evaluiert.